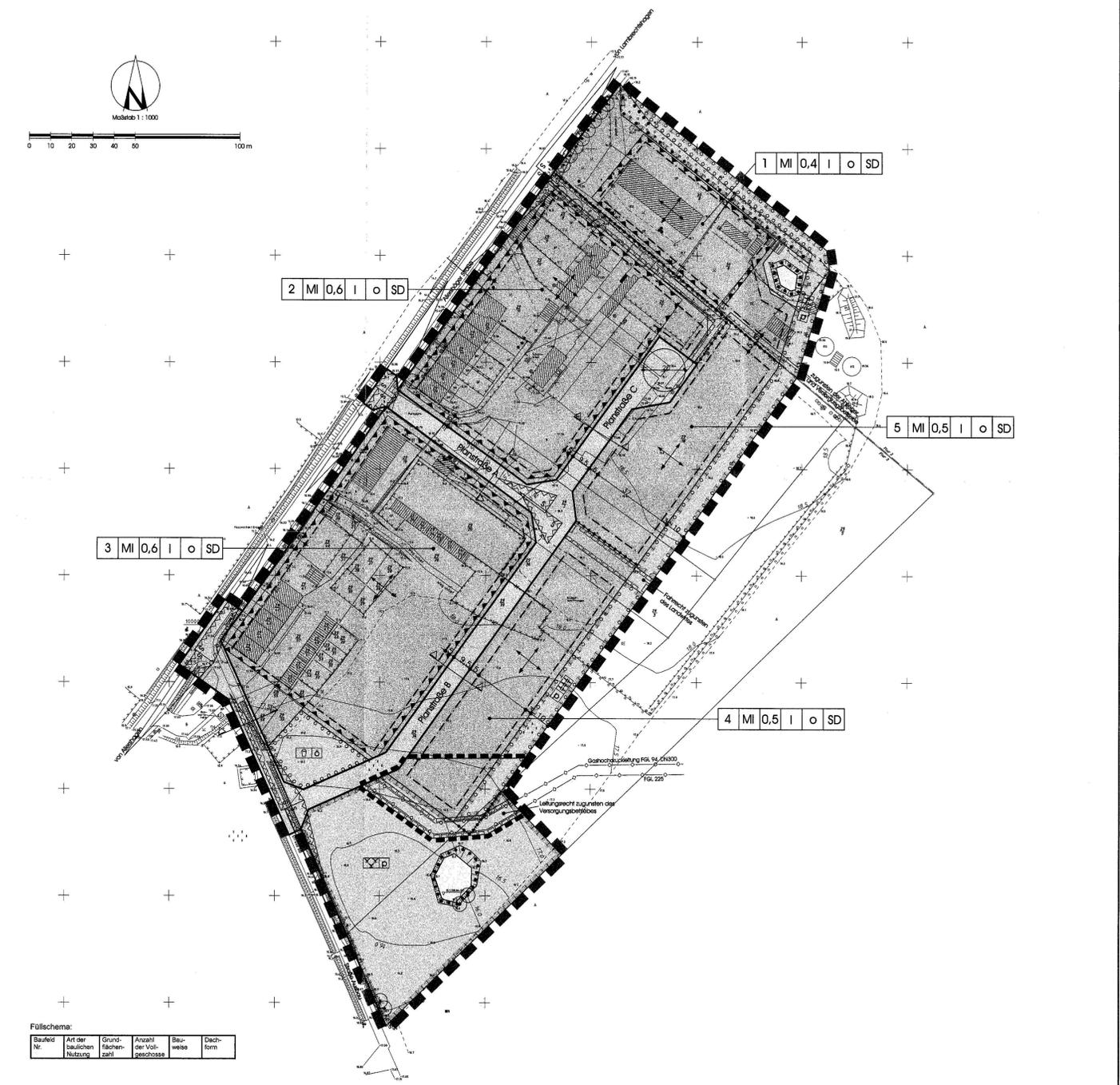


SATZUNG DER GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 14 IN DER FASSUNG DER 1. ÄNDERUNG FÜR DAS MISCHGEBIET „ALLERSHÄGER STRASSE“, SÜDÖSTLICH DER ALLERSHÄGER STRASSE, NORDÖSTLICH DER STRASSE AUSBAU IN LAMBRECHTSHAGEN

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuVO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468 und S. 812) wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung vom 01. 11. 2000 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Döberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 – in der Fassung der 1. Änderung – für das Mischgebiet „Allershäger Straße“, südöstlich der Allershäger Straße, nordöstlich der Straße Ausbau in Lambrechtshagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 444) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56).

I. FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 BauNVO)
Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) (MI) (§ 6 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
O,4 Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. I

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
O Offene Bauweise
SD Satteldach
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Grünflächen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen

Zweckbestimmung:
sukzessive Wiese
Schutzgrün
Spielplatz

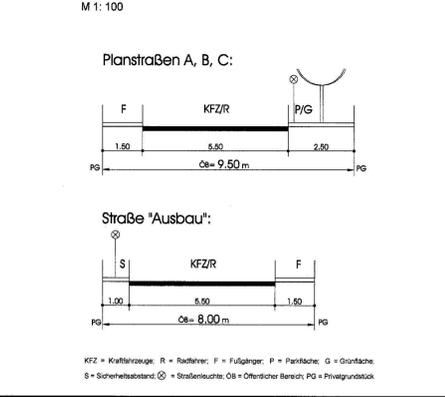
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 8 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 8 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
auf schmalen Flächen
Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Sichtdreieck, Annäherungssicht
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Geltungsbereich der 1. Änderung
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen
Finstrichungen

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
unterirdisch (hier: Gashochdruckleitung)
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
Wasserflächen

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
vorhandene Höhe nach HN
5 Nummer des Baufeldes
vorhandene Flurstücksgrenze
künftig entfallende Flurstücksgrenze
Flurstücksbezeichnung
Bemaßung (z.B. 10,0 m)
vorhandene hochbauliche Anlage
entfallende hochbauliche Anlage
Höhennlinie mit Höhenangabe in m, z.B. 17,5
Schnittführung

STRASSENQUERSCHNITTE



TEIL B: TEXT

Art der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1. Im Mischgebiet (MI) sind von den nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässigen Arten von Nutzungen
- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einrichtungen
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
Entgegen § 9 Abs. 3 BauNVO sind Vergnügungsstätten nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Grundstückflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
2. Die in den Baufeldern festgesetzte Grundflächenzahl gilt als Obergrenze. Überschreitungen sind durch die Anrechnung von 50 % der Flächen für Garagen, Stellplätze und Zufahrten nicht zulässig.

Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nur im Abstand von mindestens 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

Örtliche Bauvorschriften: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAuVO M-V
4. Für Hauptgebäude sind Satteldächer mit einer Dachneigung der Hauptdachfläche von 22 - 90° festgesetzt. Krüppelwalmdächer gelten als Sonderform des Satteldaches und sind zulässig.
5. Einfriedungen zum Straßenraum und entlang öffentlicher Wege sind nur in Verbindung mit Pflanzungen von Sträuchern oder Hecken zulässig, die mindestens die Höhe der Einfriedungen erreichen. Die Einfriedungen (Zaune) liegen dabei auf der dem Grundstück zugewandten Seite.
6. Bedachungen von Gebäuden mit Satteldächern oder Krüppelwalmdächern sind aus nicht glasierten Tonziegeln oder Betondachsteinen herzustellen. Für die Dacheindeckung sind nur Farbtöne von rot bis braun zulässig. Nebenanlagen und Garagen können mit einem Flachdach ausgeführt werden.
7. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke): § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche sich behindernde Nutzung nur bis zu einer Höhe von 0,7 m über Straßenebenkante zulässig. Bäume im Sichtdreieck sind bis zu einer Höhe von 2,50 m astfrei zu halten.

Leitungsrechte: § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
8. Leitungsrechte umfassen die Befugnis, Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen sowie Baupflanzungen im 3 m - Abstand von Leitungen sind unzulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
9. Öffentliche Parkflächen und Fußwege sind aus fugetreuerem Pflaster herzustellen.
10. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als Versickerungs- und Verdunstungsflächen vorzusehen. Die innerhalb dieser Flächen liegende „sukzessive Wiese“ ist jährlich 2 x zu mähen. Das Märgut ist abzuräumen.
Eine naturnah gestaltete Regenrückhalteanlage mit vorgeschaltetem Absatzbecken und flachem Böschungswinkel (1 : 3 - 5) ist zulässig. Die ungeschränkte Nutzung ist zwischen Betreiber und Grundstückseigentümer per Vertrag zu regeln. Die Größe der Mulde darf höchstens 1000 m² betragen.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
11. Nicht bebauete Grundstücksteile sind zu begrünen. Je 500 m² Baugrundstück ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbäum (Berg-Ahorn, Sand-Birke, Esche) in einer Größe von mindestens 14 cm Stammumfang bzw. ein Solitär von mindestens 3 m Höhe in jeweils 3 x verpflanzter Baumstückerqualität zu pflanzen. Vorhandene Laubbäume sind anzuerkennen.
12. Entlang der Planstraßen A, B und C ist eine Baumreihe mit einem Anstand von im Mittel 17 m - ausgenommen sind Ein- und Ausfahrten sowie Parktaschen - mit Tilia cordata, Fraxinus excelsior, Sorbus aucuparia oder Acer campestre in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 4 x verpflanzter Baumstückerqualität zu pflanzen. Die Baumstämme sind mindestens 9 m² groß anzulegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfahrtschutz zu sichern. Die Zwischenräume sind zu begrünen, sofern sie nicht als Parkflächen oder Grundstückszufahrten genutzt werden.
13. Auf den Flächen, die mit einem Pflanzangebot für privates Schutzgrün belegt sind, ist nach der Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gemäß DIN 18915 eine geschlossene Bepflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen folgender Qualitäten anzulegen:
Bäume I. Ordnung: Heister, 2 x verpflanz, 150-200 cm, 10-20 %
Bäume II. Ordnung: Heister, 2 x verpflanz, 150-200 cm, 30-40 %
Sträucher: verpflanz, 3 Triebe, 100-150 cm, 40-60 %
Je 100 m² sind ein Baum I. Ordnung, 5 Bäume II. Ordnung sowie 40 Sträucher vorzusehen. Die Gehölze sind artgemäß zu verankern und mit geeigneten Schutzvorkehrungen zu versehen. Es sind folgende Pflanzenarten zu verwenden:
Acer pseudoplatanus, Acer campestre, Corylus avellana, Crataegus monogyna
Betula pendula, Alnus glutinosa, Ilex aquifolium
Fraxinus excelsior, Malus sylvestris, Ilex aquifolium
Quercus robur, Prunus avium, Rosa canina
Salix aurita
Salix caprea
Sambucus nigra
Viburnum opulus

14. Die als Spielplätze festgesetzte öffentliche Grünfläche ist mit natürlichen Materialien wie Holz, Stein oder Sand zu gestalten. Wege und Plätze innerhalb dieses Gebietes sind durchdringungsfähig auszubauen, so daß eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Fläche ist mit heimischen, standortgerechten, nicht giftigen bzw. nicht giftig-beeren tragenden Gehölzen zu bepflanzen. Zu verwendende Qualitäten:
Bäume: Heister, 2 x verpflanz, 150-200 cm
Sträucher: verpflanz, 3 Triebe, 100-150 cm
Pflanzdichte: 1 Pflanze je 2 m²

15. Fensterlose Gebäudefassaden, Carportanlagen und Außenwände von Garagen sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
Pflanzenarten: Clematis vitalba, Hedera helix, Hydrangea petiolaris, Lonicera henryi, Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“, Polygonum aubertii.
Abfall- und Müllbehälter sind dauerhaft zu begrünen, so daß sie nicht einsehbar sind.

16. Auf Stellplatzanlagen ist je 4 Stellplätze ein Laubbäum (Acer campestre, Fraxinus excelsior, Sorbus intermedia, Tilia cordata) zu pflanzen und mit Sträuchern zu unterpflanzen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:
17. Für den Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft auf Baufeld 4 und 5 ist die private Schutzgrünfläche im Osten und Norden gesammelt den einzelnen Grundstücken zugeordnet.
Für den Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft auf Baufeld 3 und den Straßenverkehrsflächen ist die „sukzessive Wiese“ im Süden gesammelt den einzelnen Grundstücken und Straßenflächen zugeordnet.
Als Verteilungsmaßstab für die Kosten der Durchführung gilt der m² neu überbauter bzw. befestigter Fläche. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zeitgleich mit der Erschließung zu realisieren.

Höhenlagen: § 9 Abs. 2 BauGB
18. Für die eingeschossigen Häuser ist die Traufhöhe mit 4,5 m und die Firsthöhe mit 12,0 m festgesetzt. Bezugsmaß für die Erdgeschuldbodenhöhe, Traufhöhe und Firsthöhe ist die mittlere Höhe der angrenzenden, zur Verkehrserschließung des jeweiligen Einzelgrundstückes dienenden öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche im Bereich der Zufahrt zum Baugrundstück. Traufpunkt im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der Oberkante der schrägen Dachhaut und der Außenkante der senkrechten Außenwand.
19. Die vorhandenen Geländehöhen dürfen sowohl im öffentlichen Straßenraum, wie auch auf den privaten Baugrundstücken nur um +/- 0,5 m verändert werden.

Lärmschutz: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
20. In den Baufeldern 1, 2 und 3 sind durch Anordnung der Baukörper und/oder durch geeignete Grundriformgestaltungen die Wohn- und Schlafzimmern bzw. Aufenthaltsräume an den lärmbegünstigten Gebäudeselten anzuordnen. Sofern dies nicht möglich ist und das Schalldämm-Maß weniger als 50 dB(A) beträgt und/oder die Raumlufte der schützenden Räume geringer als 4,5 m ist, sind für die Baufelder 2 und 3 Schalldämmmaßnahmen der Klasse 3 bzw. Fenster und Wandaufbau des Lärmpfereichs III gemäß DIN 4109, Tabelle 8, erforderlich.

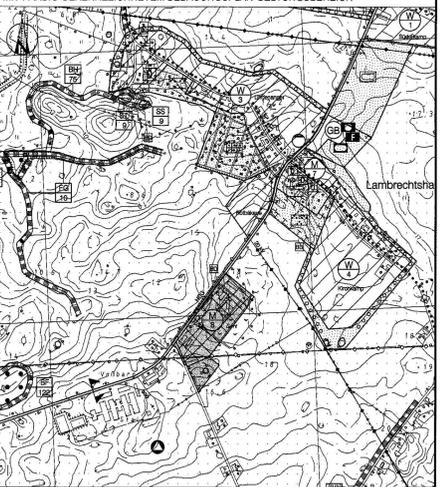
HINWEISE:
A Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVL) Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28. 12. 1993 S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Bauauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
B Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes wie abfärbiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundeigentümer als Adressatbestizter zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) vom 27. 09. 1994 BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 12. 09. 1996 (BGBl. I S. 1354) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW/AbfG.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01. 03. 1995 und 22. 05. 1996. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 11. 06. 1996 im Amtsblatt „DER LANDBOT“ veröffentlicht worden.
Lambrechtshagen, 10. 10. 1997
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Lambrechtshagen, 10. 10. 1997
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 31. 05. 1996 und am 27. 05. 1997 durchgeführt worden.
Lambrechtshagen, 10. 10. 1997
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21. 05. 1997 zur Abgabe einer Stellungnahme benachrichtigt worden.
Lambrechtshagen, 10. 10. 1997
5. Die Gemeindevertretung hat am 23. 04. 1997 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Lambrechtshagen, 10. 10. 1997
6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 22. 05. 1997 bis zum 27. 06. 1997 während der Dien- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich in der Bekanntmachung zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15. 05. 1997 im Amtsblatt „DER LANDBOT“ bekanntgemacht worden.
Lambrechtshagen, 10. 10. 1997
7. Der katastermäßige Bestand am 16. 04. 1997 wird als Festbild dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2500 gemäß Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Lambrechtshagen, 10. 10. 1997
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05. 10. 1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Lambrechtshagen, 10. 10. 1997
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08. 10. 1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 08. 10. 1997 geteilt.
Lambrechtshagen, 10. 10. 1997
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Landrates des Landkreises Bad Döberan vom 19. 01. 1998 AZ: 100/1200 (U/1305/043 B/14 mit Nebenbestimmung) genehmigt und im Amtsblatt „DER LANDBOT“ bekanntgemacht.
Lambrechtshagen, 28. 04. 1998
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluß der Gemeindevertretung vom 22. 04. 1998 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Bad Döberan vom 07. 05. 1998 AZ: 100/1200 (U/1305/043 B/14 Best. beschr.) bekanntgemacht.
Lambrechtshagen, 21. 08. 1999
12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgelegt.
Lambrechtshagen, 21. 08. 1999
13. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21. 08. 1999 im Amtsblatt „DER LANDBOT“ bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21. 08. 1999 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Satzung vom 21. 08. 1999 außer Kraft getreten.

14. Den Beschluß zur 1. Änderung hat die Gemeindevertretung am 17. 11. 1999 gefaßt.
Lambrechtshagen, 23. 01. 2001
15. Die von der 1. Änderung des Bebauungsplans Betroffenen wurden beteiligt. Die Zustimmung liegen vor.
Lambrechtshagen, 23. 01. 2001
16. Der Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung wurde am 01. 11. 2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Änderungen an der Begründung zum Bebauungsplan ergeben sich nicht.
Lambrechtshagen, 23. 01. 2001
17. Der Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung ist mit Schreiben vom 23. 01. 2001 dem Landrat des Landkreises Bad Döberan gemäß § 6 Nr. 2 Baugesetzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AG-BauGB M-V) i.V.m. § 1-Lageverordnungsverordnung (AnVO) angezeigt worden.
Lambrechtshagen, 23. 01. 2001
18. Die Bebauungsplansatzung in der Fassung der 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgelegt.
Lambrechtshagen, 09.03.2001
19. Die Satzung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.03.2001 im Amtsblatt „DER LANDBOT“ bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 09.03.2001 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Satzung vom 21. 08. 1999 außer Kraft getreten.

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M 1:10.000 MIT FARBIG GEGENZEICHNETEM BEBAUUNGSPLAN-GELTUNGSBEREICH



LAMBRECHTSHAGEN
Landkreis Bad Döberan / Land Mecklenburg-Vorpommern
BEBAUUNGSPLAN Nr. 14
IN DER FASSUNG DER 1. ÄNDERUNG
Mischgebiet „Allershäger Straße“
südöstlich der Allershäger Straße,
nordöstlich der Straße Ausbau in Lambrechtshagen
Lambrechtshagen, 09.03.2001